Wir Nachgenanten Rathsverwandte Stüeninger und
Barbara Erbin, seine ehrliche Hausfrauw, Burger
zu Urgaw Hausen, Bekennen offentlich, Und
thun kundt allermenigklich mit diesem brief, für Uns
Und Unsere Erben, Und Nachkommen, Wellicher Wir hierüber
Versiglig Verfindren thun. Alles Wir Uns gegen
Dem Edlen Vesten, Hans Ulrich Fuhren zu Hoh,
der zeit Hochfürstlicher Cardinalischer Costantzischer
Amptman Und Burger zu Urgaw Hausen, Unsern rechten
gnedigen Junckhern, Und allen seinen Erben Und
Nachkommen, Auch wolgedacht Und Ersamen gutt
gürtter geber, gregen, Und gemeinen Unser Statt
Urgaw Hausen ewiger Und Unablößlicher Und darüber für,
bürgs, Auf Den Heiligen Ostertag, Und nechsten Tag vor
oder nach ohngefehrlich, Dreyg gulden Zinss, ober,
und ußer Unser Verpfendung, Bissher Auf Widerlosung
Verschriben, alles nach Brief Und Ußwisung deren
darüber Zinsßverschreibung, So Wir Jnen Ihren
Ihnen gnedt Dato, Und denselbigen gleichförmig, Sig Under
Der Statt Urgaw Hausen, Aufgedruckten Secrets
Jnnsigel, Wir ehrbarlich Und zugestellt haben, Aber
solliger Zinsßverschreibung, Neuen Ewigen Zinss,
Hausen, gegen Uns Verpfendt, Und Ußwerfft, Also
Das allein, Wir Die Ihrgemeltigt, Unser Erben
Und Nachkommen, durch bezitzerer Brieff Und Handt
Die Auflösung thun, Und wider uncosten, Und
Schaden mögen, So gaben Wir Ihnen obgemelten,
Denselbigen, Auch Sonderen Ihren Erben Und

10. Nov 1588

A I 1491

hierzu bürgen, wir Vnnser Erben Vnd Nachkommen,
jedertzeit, Einicher Hand Vberig Fahrne, Vnd allen seinen
Erben, Verben Verwilligung Vnd Zuversicht, brieffe
der Zinßverschreibung, des Vnsern Vorigen Brieffs,
Vns gesworenne Widerstatt, Verbürgen Vnd Zugesagt,
Darumb Vnd Des zu Vrkundt Vnnser Insigel, Disser
Brieffe, Gegeben Vnd Geschehen, Nach Vnnser Lieben
Lieben Herren, Gottes Geburt, Tausent Vierhundert
Neun Vnd Neuntzig Jahren, Am Montag Nach Vnnser
Lieben Frauwen Tage der Purificacionis, Tausent Vierhundert
Vnd Im Neunzigsten Jahre, Am Heiligen Ostertag Diskauenden
Nachts Vnd Dem Heiligen Ostertag Diskauenden
Nachts Vnd Nachtgleichen, Des Nachtes, Da Man Zehlet,
Von Vnnsers Herren Geburt, Tausent Vierhundert Vnd
Im Neunzigsten Jahre, Am Montag Nach Dem
Heiligen Ostertag, Schaden Nach Der Vorigen Zal
Christi, Vierzehenhundert Vnd Im Ersten Jahre, Am
Neunten Jahren, Allen Vnnsen Erben Vnd Nachkommen, Dirre
Gegenwertigen Brieffe, mit Einhundert
Vnd Zwainzig Güldin Hauptgutes, Sambt Allen,
Vnverallten Vnd Vnstendigen Zinsen, Costen Vnd
Schaden, Erbarlich Vnd Ohne Einigen Schaden oder
Abgang, Darzu Ohne Aller Vermeidlich, Nutzstallt
Vnverbrochen oder Vnderlegen, Wagiel Vir oder Vnsern
Erben, Brechaften Vnd Verdrus, Gebissig Vollziehen Vnd
Abbringen, Ablösen Vnd Bezallen, Sollen Vnd Wollen,
Daran Jr Saumen Vns Gefährlich Sein, Ohne Allen
Sein Vnd Vnnser Erben Costen Vnd Schaden, Allen Vnd
Jeden, Last Der Vnkundtschafft Vnd Obligation, Zu Zahl
Der Mit Vollen Zir Gütig, oder Haltung, Brieffen Angriff

Pfrenden.

Pfrenden Vnd Verbürgeren, mit oder Ohne Gevertigt
Vnd Nach Der Statt Ingolstatt, Brauch Vnd Alten
Herkommen, Nutz Vnd Gewonheit, Vir Jeder
Nutz Zogenen Gantz Zinßverschreibung, Nach Lutz
Begriffen Vnd Ablösen Derselbigen Verbürel,
Oder Pfanden, Allen Vnd Jeden Vnsern Gelten,
Jn Sonder Gait Hierein Specificiert Vnd Einverleibt,
Vnd des Zu Vrkundt Vnnser Vrkundt Gebeten
Vir Die Gemelten Ehrgenannten, Baide Gemainlich
Vnd Jeden Jnn Sonders, mit Vleiß Vnd Ernst
Gebetten Vnd Erbetten, Den Fürsichtigen Ersamen,
Vnd Vesten Herren Vligander Fattin Burgermeister
Des Rats Allhie Zu Ingolstatt Vnsern Günstig
Herren Vnd Lieben Hausfrauen, Vnd Jrer Frau Nigra
Jnsigel, Vns Vnnß Vnd Allen Vnsern Erben, Jorg
Jnner Vnd Allen Seinen Erben, Zu Allerg Ohne Schaden
Hier Mit Disse Brieffe Gebeten Hatt. Der Geben Ist
Nach Fritag Den Zwelfenden Aprilen Tag Anno
Dorg Tausent Vierhundert Neunzig Vnd Dreiz
Nachtest Gefürtt Gezelt. Jnn Zeugnus Gindrat
Nachtz Vnd Angt Jar.

A I 1491

Balthasar Stirlinger
Burgermeister Widtcossung
Jargelt 120 gulden

A I 1491